

SATZUNG
DER GEMEINDE**KLEIN GLADEBRÜGGE**

KREIS SEGEBERG

ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN FÜR DIE EINBEZIEHUNG VON AUSSENBEREICHS-
FLÄCHEN GEM. § 4 (2a) BAUGB-MASSNAHMUNG IN DIE SATZUNG ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG
BEBAUTEN ORTSTEILE GEM. § 34 (4) BAUGB FÜR DAS GEBIET:

"Gelände westlich der Traventhaler Straße"

Aufgrund des § 4 (2a) BauGB-MaßnahmenG (BauGB MaßnG) in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S.622) i.V. mit § 34 (4) BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2191) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.06.1996 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 34 (5) 2 BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE :

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich erfaßten Außenbereiches sind entsprechend § 4 (2a) BauGB MaßnG i.V. mit § 34 (5) 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.11.1995 unter Fristsetzung bis zum 19.12.1995 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ...13.06.1996... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung wurde am ... 24.04.1997 ... von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-3 wird bescheinigt.

GEMEINDE KLEIN GLADEBRÜGGE

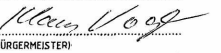
DEN 11.06.1998


(BÜRGERMEISTER)

4. Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 34 (5) 2 BauGB durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am ...23.07.1997... bestätigt, daß :
- keine Verletzung von Rechtsverstößen geltend macht;
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

GEMEINDE KLEIN GLADEBRÜGGE

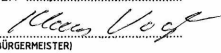
DEN 11.06.1998


(BÜRGERMEISTER)

5. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE KLEIN GLADEBRÜGGE

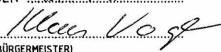
DEN 11.06.1998


(BÜRGERMEISTER)


6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.07.1998...24.07.1998... örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 25.07.1998... in Kraft getreten.

GEMEINDE KLEIN GLADEBRÜGGE


DEN 27.07.1998


(BÜRGERMEISTER)
Textliche Festsetzungen:


1. Für die einbezogenen Flächen gemäß § 34 (4) 3 BauGB wird festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind. (§ 34 (4) 3 BauGB)

ZEICHENERKLÄRUNG :
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundung gem. § 34 (4) 3 BauGB;

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN :

 Geltungsbereich der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB ;

 Grenze der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr.1 und 2 ;

 Ortsdurchfahrtsgrenzen an klassifizierten Straßen ;

Bearbeitet im Auftrag der
Gemeinde Klein Gladebrügge:

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL.ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR.9, TEL.:04551/81520

